

TE Vwgh Beschluss 2025/10/7 Ro 2025/06/0017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.10.2025

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §28 Abs1 Z4

VwGG §34 Abs1

VwGG §41

1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997
1. VwGG § 41 heute
2. VwGG § 41 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 41 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 41 gültig von 01.07.2012 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
5. VwGG § 41 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 41 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Novak sowie die Hofrätinnen Mag. Bayer und Mag. Rehak als Richter und Richterinnen, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Kovacs, in der

Revisionssache des Dr. K H, vertreten durch die Dr. Alexander Klaus Rechtsanwalts GmbH in Klagenfurt, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Kärnten vom 9. Mai 2025, KLVwG-1487-1493/17/2024, betreffend Einwendungen gegen ein Bauvorhaben (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bürgermeister der Landeshauptstadt Klagenfurt; mitbeteiligte Partei: K GmbH, vertreten durch die Haslinger/Nagele Rechtsanwälte GmbH in Wien; weitere Partei: Kärntner Landesregierung), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Der Revisionswerber hat der mitbeteiligten Partei Aufwendungen in der Höhe von € 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1

Mit dem angefochtenen Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Kärnten (Verwaltungsgericht) wurde unter anderem die Beschwerde des Revisionswerbers gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 23. Juli 2024, mit welchem der mitbeteiligten Partei die Baubewilligung zur Errichtung eines Wohnhauses mit sechs Wohneinheiten und neun Tiefgaragenplätzen und sonstiger baulicher Anlagen auf einem näher bezeichneten Grundstück der KG K. erteilt worden war, als unbegründet abgewiesen. Gleichzeitig wurde ausgesprochen, dass gegen dieses Erkenntnis eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig sei. Mit dem angefochtenen Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Kärnten (Verwaltungsgericht) wurde unter anderem die Beschwerde des Revisionswerbers gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 23. Juli 2024, mit welchem der mitbeteiligten Partei die Baubewilligung zur Errichtung eines Wohnhauses mit sechs Wohneinheiten und neun Tiefgaragenplätzen und sonstiger baulicher Anlagen auf einem näher bezeichneten Grundstück der KG K. erteilt worden war, als unbegründet abgewiesen. Gleichzeitig wurde ausgesprochen, dass gegen dieses Erkenntnis eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig sei.

2

Dagegen richtet sich die vorliegende Revision, in welcher unter der Überschrift „6.Revisionspunkte:“ ausgeführt wird, das angefochtene Erkenntnis werde wegen „Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften sowie wegen Rechtswidrigkeit ihres Inhaltes“ angefochten.

3

Die mitbeteiligte Partei erstattete eine Revisionsbeantwortung, in welcher sie die kostenpflichtige Zurück-, in eventu Abweisung der Revision beantragt.

4

Gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 VwGG hat die Revision (u.a.) die Bezeichnung der Rechte, in denen der Revisionswerber verletzt zu sein behauptet (Revisionspunkte), zu enthalten. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 4, VwGG hat die Revision (u.a.) die Bezeichnung der Rechte, in denen der Revisionswerber verletzt zu sein behauptet (Revisionspunkte), zu enthalten.

5

Durch die vom Revisionswerber vorgenommene Bezeichnung der Revisionspunkte wird der Prozessgegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens festgelegt und der Rahmen abgesteckt, an den der Verwaltungsgerichtshof bei der Prüfung des angefochtenen Erkenntnisses oder des angefochtenen Beschlusses gemäß § 41 VwGG gebunden ist. Danach hat der Verwaltungsgerichtshof nicht zu prüfen, ob irgendein subjektives Recht des Revisionswerbers verletzt wurde, sondern nur zu prüfen, ob jenes verletzt wurde, dessen Verletzung dieser behauptet. Der in § 28 Abs. 1 Z 4 VwGG geforderten Angabe der Revisionspunkte kommt für den Prozessgegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens insoweit entscheidende Bedeutung zu, als der Revisionswerber jenes subjektive Recht herauszuheben hat, dessen behauptete Verletzung die Legitimation zur Revisionserhebung erst begründet (vgl. etwa VwGH 14.11.2018, Ra 2017/06/0217 und 0218, mwN). Durch die vom Revisionswerber vorgenommene Bezeichnung der Revisionspunkte wird der Prozessgegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens festgelegt und der Rahmen abgesteckt, an den der Verwaltungsgerichtshof bei der Prüfung des angefochtenen Erkenntnisses oder des angefochtenen Beschlusses gemäß Paragraph 41, VwGG gebunden ist. Danach hat der Verwaltungsgerichtshof nicht zu prüfen, ob irgendein subjektives Recht des Revisionswerbers verletzt wurde, sondern nur zu prüfen, ob jenes verletzt wurde, dessen Verletzung dieser behauptet. Der in Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 4, VwGG geforderten Angabe der Revisionspunkte

kommt für den Prozessgegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens insoweit entscheidende Bedeutung zu, als der Revisionswerber jenes subjektive Recht herauszuheben hat, dessen behauptete Verletzung die Legitimation zur Revisionserhebung erst begründet vergleiche , etwa VwGH 14.11.2018, Ra 2017/06/0217 und 0218, mwN).

6

Wird der Revisionspunkt unmissverständlich behauptet, so ist er einer Auslegung aus dem Gesamtzusammenhang der Revision nicht zugänglich.

7

Mit der in der vorliegenden Revision als Revisionspunkte geltend gemachten Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften und Rechtswidrigkeit des Inhaltes des angefochtenen Erkenntnisses wird nicht dargetan, in welchen subjektiven Rechten sich der Revisionswerber als verletzt erachtet; es handelt es sich dabei nicht um die Geltendmachung eines Revisionspunktes, sondern um die Behauptung von Aufhebungsgründen (vgl. VwGH 24.1.2022, Ra 2021/06/0234 bis 0236, mwN). Mit der in der vorliegenden Revision als Revisionspunkte geltend gemachten Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften und Rechtswidrigkeit des Inhaltes des angefochtenen Erkenntnisses wird nicht dargetan, in welchen subjektiven Rechten sich der Revisionswerber als verletzt erachtet; es handelt es sich dabei nicht um die Geltendmachung eines Revisionspunktes, sondern um die Behauptung von Aufhebungsgründen vergleiche , VwGH 24.1.2022, Ra 2021/06/0234 bis 0236, mwN).

8

Die Revision erweist sich damit als unzulässig und war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG wegen des Mangels der Berechtigung zu ihrer Erhebung zurückzuweisen. Die Revision erweist sich damit als unzulässig und war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG wegen des Mangels der Berechtigung zu ihrer Erhebung zurückzuweisen.

9

Abgesehen davon wird zum Zulässigkeitsvorbringen klarstellend bemerkt, dass sich der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 30. April 2025, Ra 2022/06/0032, bereits ausführlich mit der Auslegung des § 25 Abs. 4 K-GplG 1995 (welcher dem im Revisionsfall maßgeblichen § 47 Abs. 9 K-ROG inhaltlich entspricht) in Bezug auf die Berechnung der Geschoßflächenzahl beschäftigt hat. Der im Revisionsfall maßgebliche Bebauungsplan ordnet lediglich ausdrücklich an, dass die Grundfläche aller Loggien (jedenfalls) in die Berechnung der Geschoßflächenzahl einzubeziehen ist. Aus dieser Anordnung ergibt sich aber nicht, dass bzw. welche anderen Teile einer baulichen Anlage in die Berechnung der Geschoßflächenzahl allenfalls nicht einzurechnen sind (Ausnahmen werden in dieser Bebauungsplanbestimmung erst im Folgenden für Laubengänge und bestimmte Räume in Keller- und Dachgeschoßen getroffen). Ob ein bestimmter Teil einer konkreten baulichen Anlage in die Berechnung der Geschoßflächenzahl im Sinn des § 47 Abs. 9 K-ROG einzubeziehen ist oder nicht, unterliegt aber der einzelfallbezogenen Beurteilung des Verwaltungsgerichtes unter Berücksichtigung der im oben genannte Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vorgegebenen Leitlinien; ob es sich bei einem konkreten Bauteil um eine (jedenfalls in die Berechnung der Geschoßflächenzahl einzubeziehende) Loggia handelt oder nicht, obliegt ebenfalls der einzelfallbezogenen Beurteilung des Verwaltungsgerichtes. Abgesehen davon wird zum Zulässigkeitsvorbringen klarstellend bemerkt, dass sich der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 30. April 2025, Ra 2022/06/0032, bereits ausführlich mit der Auslegung des Paragraph 25, Absatz 4, K-GplG 1995 (welcher dem im Revisionsfall maßgeblichen Paragraph 47, Absatz 9, K-ROG inhaltlich entspricht) in Bezug auf die Berechnung der Geschoßflächenzahl beschäftigt hat. Der im Revisionsfall maßgebliche Bebauungsplan ordnet lediglich ausdrücklich an, dass die Grundfläche aller Loggien (jedenfalls) in die Berechnung der Geschoßflächenzahl einzubeziehen ist. Aus dieser Anordnung ergibt sich aber nicht, dass bzw. welche anderen Teile einer baulichen Anlage in die Berechnung der Geschoßflächenzahl allenfalls nicht einzurechnen sind (Ausnahmen werden in dieser Bebauungsplanbestimmung erst im Folgenden für Laubengänge und bestimmte Räume in Keller- und Dachgeschoßen getroffen). Ob ein bestimmter Teil einer konkreten baulichen Anlage in die Berechnung der Geschoßflächenzahl im Sinn des Paragraph 47, Absatz 9, K-ROG einzubeziehen ist oder nicht, unterliegt aber der einzelfallbezogenen Beurteilung des Verwaltungsgerichtes unter Berücksichtigung der im oben genannte Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vorgegebenen Leitlinien; ob es sich bei einem konkreten Bauteil um eine (jedenfalls in die Berechnung der Geschoßflächenzahl einzubeziehende) Loggia handelt oder nicht, obliegt ebenfalls der einzelfallbezogenen Beurteilung des Verwaltungsgerichtes.

10

Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff, insbesondere auf § 51 VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014. Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen

47, ff, insbesondere auf Paragraph 51, VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014.
Wien, am 7. Oktober 2025

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2025:RO2025060017.J00

Im RIS seit

27.10.2025

Zuletzt aktualisiert am

27.10.2025

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at